Die

Einheitlichkeit des deutschen Heeres.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

an der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

von

Rudolf Eichheim
Rechtspraktikant am k. Landgerichte München I.

München 1894.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Die

Einheitlichkeit des deutschen Heeres.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

an der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

von

Rudolf Eichheim
Rechtspraktikant am k. Landgerichte München I.

München 1894.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Seinem väterlichen Freunde

Herrn Bankdirektor

Dr. jur. Friedrich Klee

in Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0165

Inhalt.

Seite

I. Einleitung 1

II. Die einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung . . . 5

III. Die Militärconventionen 13

A. Begriff und Arten 13

B. Geltungsgrund 14

C. Inhalt 24

IV. Schluss 34

Literatur.

Laband. Das Staatsrecht des deutschen Reiches, II. Auflage 1891.
Zorn. Das Staatsrecht des deutschen Reiches.
Meier. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts.
Hänel. Studien zum deutschen Staatsrecht.
v. Rönne. Staatsrecht des deutschen Reiches.
Brockhaus. Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten.
Seydel. Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich.
Seydel. Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. 1888.
Löbell. Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen, I. 1874.
Hirt. Annalen des deutschen Reiches. 1875.
Tepelmann. Die rechtliche Natur der Militärkonventionen und ihr Einfluss auf die Einheitlichkeit des Reichsheeres.
Hiersemenzel. Die Verfassung des norddeutschen Bundes.
Die Militärgesetze des deutschen Reiches, herausgegeben auf Veranlassung des preussischen Kriegsministeriums 1877, 1878.
Thudichum, in Holtzendorff's Jahrbüchern. 1871 ff.

I. Einleitung.

Bei allen Völkern, welche sich einen Namen in der Weltgeschichte gesichert haben, wird die Blüteperiode durch kriegerische Erfolge teils direkt erreicht, teils gesichert, mag auch die kulturelle Bedeutung der betreffenden Nation auf ganz anderem Gebiete als auf militärischem liegen.

Die Verschiedenheit der Rassen, der Kampf um die Existenz im weitesten Sinne, der wie beim einzelnen Mann so auch im Völkerleben ausgefochten wird, und viele andere Thatsachen bringen es mit sich, dass ein Weltfriede unmöglich ist und sein wird, dass die letzte Instanz im Entwicklungsprozess der Völker der Krieg ist.

Die Wahrheit dieses ehernen und blutigen Gesetzes haben auch die Männer aller Zeiten, welche berufen waren einem Staate die Verfassung zu geben, erkannt und ihre Massnahmen hiernach getroffen.

Bei kriegerischen Nationen, die ein staatsrechtliches Ganze gebildet haben, wo der obersten Staatsgewalt, gleichviel welchen Namen sie trug, die Einwirkung auf das ganze Volk frei stand, war diese Frage leicht zu lösen; die Erfolge, die das unbedeutende Makedonien, die Höhe, welche die aus kleinen Anfängen emporwachsende römische Nation erreichte, beweisen dies auf das Deutlichste.

Schwieriger wurde die Lage, wenn das grosse Volk in einzelne Staatengebilde zertrennt war, die in mehr oder minder losem Zusammenhang miteinander standen.

Oft gab hier erst die zwingendste Not den Anstoss dazu, eine Zentralgewalt, welche die unmittelbare gesetzliche Herrschaft über die kriegerischen Machtmittel hatte, zu schaffen und so den drohenden Untergang zu verhindern.

Die Freiheitskämpfe der vereinigten Stämme Griechenlands gegen das Perserreich belegen die angeführte Situation mit einem geschichtlichen Beispiele.

Auch bei den modernen Völkern drängt sich die Frage nach der staatsrechtlichen Einheitlichkeit des Heeres nur bei den zusammengesetzten Staaten auf, denn dort wäre es möglich, dass einzelne Teile eine solche Fülle von Machtbefugnissen für sich behalten hätten, dass ein in Militärsachen verbindliches Organ überhaupt nicht vorhanden, oder doch in einer Weise beschränkt sein würde, die eine Einwirkung auf den gesammten Heereskörper juristisch nicht mehr verbürgt.

Deutschland, dessen militär-staatsrechtliche Verhältnisse uns im Kommenden beschäftigen sollen, war seit seinem Eintritt in die Geschichte, also seit Karl dem Grossen, ein zusammengesetzter Staat, ein aus vielen mehr oder minder selbständigen Gliedern bestehendes Ganze, das zwar jederzeit eine Zentralgewalt juristisch besass, in dem aber der Kampf um die Abgrenzung der beiden damit gegebenen Interessensphären ein Hauptmoment von jeher gebildet hat.

Die Grundlage für die kaiserliche Gewalt im alten deutschen Reich war das Lehensrecht, welches den vom Kaiser mit ihren Ländern belehnten Fürsten, als Lehensmännern, die Pflicht auferlegte, dem Lehensherrn Heerfolge zu leisten.

Bot der Kaiser den Heerbann auf, so hatten die Fürsten ihre Kontingente zu stellen und sich dem kaiserlichen Oberbefehle zu unterwerfen. Es war mit diesem Systeme für den Kriegsfall staatsrechtlich ein einheitlich kommandiertes Kontingentsheer geschaffen. Wie sehr die Wirklichkeit von diesem Zustande oft entfernt war, ersehen wir aus unserer Geschichte.

Die Niederlegung der Kaiserwürde seitens Kaiser Franz II. am 6. August 1806 und die Gründung des Rheinbundes befreite die Fürsten von dieser Pflicht und machte sie zu souveränen Herrschern.

Der ohne verbindliche Zentralgewalt bestehende deutsche Bund kam über das Resultat des alten deutschen Kaiserreiches nicht hinaus; er hatte zum Schutz des Bundes ein aus zehn Armeecorps bestehendes, im Kriege von dem im engeren Rat gewählten Bundesoberfeldherrn kommandiertes Heer, das alles eher als ein Einheitsheer war, da mit Ausnahme des unbedingt notwendigen Oberkommandos im Kriege, ohne welches ja überhaupt die Leitung einer Schlacht unmöglich gewesen wäre, keine einheitlich geregelte Heeresverfassung bestand. Erst die norddeutsche Bundesverfassung und nach ihr die auch für Süddeutschland verbindliche Reichsverfassung sind hier reformierend vorangegangen und haben uns das heute geltende Recht geschaffen.

Für die vorliegende Arbeit erhebt sich nun die Frage, ist dieses geltende Recht genügend, um uns ein Einheitsheer zu erhalten, eine Frage, die sich notwendigerweise wieder in zwei Unterabteilungen gliedert, nämlich was ist überhaupt ein Einheitsheer und wann wird ein solches juristisch garantiert.

Die erste Frage ist eine militärwissenschaftliche, sie muss jedoch in diesem Zusammenhange beantwortet werden, denn nur dann, wenn wir wissen, was der Fachmann verlangt, können wir weiter untersuchen, ob die Verfassung ihnen auch das gewährt.

Ein Einheitsheer im strengsten Sinne des Wortes ist dann vorhanden, wenn von der für das ganze Volk verbindlichen Staatsgewalt alle Gesetze, Verordnungen und Befehle, welche das Militärwesen betreffen, ausgehen, wenn von dieser Stelle selbst oder den von ihr beauftragten Organen alle die Anordnungen ergehen, welche die gleichheitliche Rekrutierung, Bewaffnung und Ausbildung zum Ziele haben, wenn ferner von dieser Stelle allein alle Ernennungen und Beförderungen geschehen, kurz gesagt, wenn diese Zentralgewalt für alle Militärsachen die einzige, unbedingt und ohne Umweg verpflichtende oberste Stelle ist.

Dieses Ideal wird in einem zusammengesetzten Staate, eben weil er ein solcher ist, nie erreichbar sein; wir müssen uns daher weiter fragen, was kann von dieser Summe von

Gewalten, von dieser aussen und innen gewahrten Einheit wegfallen, ohne letztere als solche zu gefährden.

Vor Allem können die nicht für den Krieg notwendigen Äusserlichkeiten, als gleichheitliche Uniformierung, Benennung etc. wegfallen, es kann für den Frieden eingeschränkt werden das Dislozierungsrecht, ferner das Offiziersernennungsrecht, soferne nur für die Ernennung selbst die gleichen Grundlagen massgebend bleiben, es kann auch das Universalrekrutierungsprinzip eingeschränkt werden, indem Rücksicht auf bestimmte Territorien genommen wird, und es können endlich in der Verwaltung einzelne Zugeständnisse dem Finanzrecht der Gliedstaaten gemacht werden. Eines aber muss unantastbar erhalten bleiben das Oberkommando im Kriege und das Recht dieses Oberkommandos jedem Teile des zusammengesetzten Staates gegenüber, im Frieden zu verlangen die Truppe einheitlich auszubilden und sie im Momente der Mobilmachung zur Verfügung zu stellen.

Als Resultat vorstehender Erörterung ergibt sich, dass wir beim zusammengesetzten Staate dann von einem Einheitsheere sprechen können, wenn die, auf Grund der von der Zentralgewalt erlassenen, und für alle Bundesteile verbindlichen, Anordnungen, einheitlich ausgebildeten und bewaffneten Heeresmassen, welche nach der Bevölkerungsstärke auf die einzelnen Gliedstaaten gesetzmässig kontingentiert sind, sich auf die weiterhin von der Zentralgewalt erlassene Mobilmachungsordre in Bewegung setzen, und im Felde ebenfalls auf Anordnung der Zentralleitung geführt werden.

Die Massnahmen, welche notwendig sind, um diesen Effekt zu erreichen, können gesetz- oder vertragsmässig fixiert sein. Im deutschen Reiche, wo die Verfassung vom 16. April 1871 das Reichskriegswesen behandelt, kommen nur solche Verträge in Betracht, welche entweder in der Reichsverfassung direkt erwähnt, und zu deren Abschluss dieselbe die Ermächtigung gegeben hat, oder welche nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen zulässig sind.

II. Die einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung.

Bereits in den einleitenden Worten zur Reichsverfassung ist gesagt, dass der Bund zum Schutze des Bundesgebietes geschlossen ist und in Konsequenz dessen stellt Art. 4 Ziff. 14 das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine unter die Beaufsichtigung des Reiches und dessen Gesetzgebung.

Da die Reichsgesetze des jetzigen deutschen Reiches im Gegensatze zu dem früheren den Landesgesetzen nach Art. 2 unbedingt vorgehen, so ist die ausschliessliche Kompetenz des Reiches zweifellos und sind weiterhin nach dem Grundsatze lex posterior derogat priori alle früheren Gesetze, soferne sie nicht Reichsgesetze geworden sind, ausser Kraft getreten, wenn dieselbe Materie reichsgesetzlich geregelt wurde. Art. 5 gibt die Art des Zustandekommens der Reichsgesetze an und bestimmt, dass im Bundesrate bei Meinungsverschiedenheiten über Gesetzesvorschläge betreffend das Militärwesen und die Marine, die Stimme des Präsidiums, soferne es sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht, den Ausschlag gibt.

Von der ihm zustehenden Gesetzgebungsgewalt hat das Reich auf vier grossen Unterabteilungen Gebrauch gemacht.

I. Betreffend die Wehrpflicht, die Organisation des Heeres und die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen,

a) durch das Wehrgesetz vom 9. November 1867, jetzt Reichsgesetz mit Abänderungsgesetzen vom 11. Februar 1888, vom 8. Februar 1890 und zuletzt vom 8. August 1893,

b) durch das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 mit fünf Nachtrags- und Abänderungsgesetzen aus den Jahren 1880, 1885, 1887, 1890 und 1893,

c) durch das Landsturmgesetz vom 10. Februar 1875, abgeändert durch das Gesetz vom 11. Februar 1888.

II. Betreffend die Pensionierung und Versorgung von Militärpersonen, deren Angehörigen und Hinterbliebenen,

a) durch das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 mit drei Nachträgen,
b) durch das Gesetz vom 15. März 1886,
c) durch das Gesetz vom 17. Juni 1887 und 5. März 1888.

III. Betreffend die Militärlasten auf drei Gebieten,

a) betreff die Friedensleistungen durch 4 Gesetze,
b) betreff die Kriegsleistungen durch 6 Gesetze,
c) durch das Rayongesetz vom 31. Dezember 1871.

IV. Betreffend das Militärstrafrecht

durch das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.

Auf dem Gebiete der Militärprozessordnung dagegen ist ein Reichsgesetz noch nicht ergangen und wird die in schon langem in Aussicht genommene Regelung wegen der hereinspielenden Principienfragen noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Dieses in der Kompetenz des Reiches stehende und weiter nicht verklausulierte Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Militärwesens, ist der erste Ring, welcher zur Schaffung und Erhaltung der Einheitlichkeit um die einzelnen Kontingente geschmiedet ist.

Wo ein Gesetzgebungsrecht, muss auch ein Verordnungsrecht sein. Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung gibt dem Bundesrate das Recht, die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu erlassen.

Es ist nach dieser Bestimmung zweifellos, dass wenn ein Reichsgesetz überhaupt ergangen ist, der Bundesrat das Verordnungsrecht besitzt, soweit nicht das ergangene Reichsgesetz selbst etwas Anderes bestimmt, was mehrfach geschehen ist, indem der Erlass der Ausführungsverordnungen dem Kaiser, für Bayern dessen König, übertragen wurde, und soweit nicht Art. 63 Abs. 5 der Verfassung eingreift.

In dieser Hinsicht ist wie Laband[1]) bemerkt, die ganze Litteratur übereinstimmend, nur Thudichum[2]) und von Rönne[3]) sprechen dem Kaiser ohne ersichtlich überzeugenden Grund das Verordnungsrecht in Militärsachen ganz allgemein zu.

Die Verfassung hat auch darüber sich nicht ausgesprochen, was überhaupt auf dem Wege der Verordnung zu regeln sei, und so haben denn bezüglich dieser materiellen Scheidung, soweit auch hier nicht der oben erwähnte Art. 63 Abs. 5 zu berücksichtigen ist, die allgemeinen Grundsätze einzugreifen, welche besagen, dass eine Verordnung nur innerhalb ihres internen Kreises gültig sein kann, und dass zu einer allgemein bindenden Verordnung eben nur der Weg des Reichsgesetzes führt, eine Ansicht, die Laband[4]) des ausführlicheren begründet. Dass ein und dieselbe Verordnung von verschiedenen Stellen erlassen wird, und dass der Ausschuss für Landheer und Festung vermittelnd eingreifen soll, ist überhaupt nur deswegen notwendig, weil unsere Verfassung kein eigenes Reichskriegsministerium kennt. Diese Lücke hat sich für den Geschäftsverkehr unter den Ministerien fühlbar gemacht und so kommt es, dass das preussische Kriegsministerium vielfach und stillschweigend als Reichskriegsministerium anerkannt ist, eine Ansicht, die besonders Löbell[5]) vertritt.

---

[1]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Auflage 1891 S. 531.

[2]) Thudichum, in Holtzendorff's Jahrbüchern I. S. 91.

[3]) Rönne, Staatsrecht des deutschen Reiches II, 2. S. 136.

[4]) Laband, a. a. O. S. 513.

[5]) Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen, herausgegeben von Löbell, I. Jahrgang 1874 Seite 18 und 30, mit folgendem Passus:

„Wir haben nun noch mit einem Worte der vermittelnden Aufgabe zu gedenken, welche der Art. 63 der Reichsverfassung dem Bundesratsausschuss für das Landheer und die Festungen zugewiesen hat, wonach durch denselben die für das preussische Heer ergehenden Anordnungen, behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit im Reichsheer den Commandeuren der übrigen Kontingente zur Nachachtung mitgeteilt werden sollen. Diese Bestimmung ist niemals praktisch geworden, denn auf diejenigen Kontingente, welche in die preussische Armee aufgenommen worden sind, findet sie selbstredend keine Anwendung und für die

Aus Vorstehendem lässt sich ersehen, dass auch das militärische Verordnungsrecht dem Prinzipe nach einheitlich geregelt ist, aber schon kommen die Anzeichen des zusammengesetzten Staates zum Vorschein, es ist zwar dafür gesorgt, dass die Verordnungen einheitlich und übereinstimmend seien, jedoch das Reich als solches oder dessen Vertreter ist nicht mehr die einzige hiefür kompetente Stelle.

Von den weiter in Betracht kommenden Artikeln enthält der 8. die Bestimmungen über den Ausschuss des Bundesrates für das Landheer und die Festungen, mit der Zusicherung des ständigen Sitzes in demselben an Bayern, der 11. Artikel spricht dem Kaiser das Recht zu, das Reich völkerrechtlich zu vertreten und gibt ihm weiter die Befugnis, den Verteidigungskrieg selbständig zu erklären, während für den Angriffskrieg die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist. Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten, denn sie legt die oberste Entscheidung über die Verwendung der deutschen Streitkräfte in die Hände des Reiches und zwar ist diese Anordnung eine der wenigen, die durch keinen Nebenvertrag irgendwie abgeändert ist, denn man kann die Bestimmung in der bayerischen Konvention, wonach die Mobilmachung durch den König auf Veranlassung des deutschen Kaisers zu erfolgen hat, eine Abänderung nicht nennen, da es sich nur um eine reine Formfrage handelt.

In ihrem XI. Abschnitte behandelt sodann die Verfassung das Reichskriegswesen und regelt dasselbe in 12 Artikeln.

Von diesen sind die ersten vier, welche die Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht, und gleichheitlichen Besteuerung zur Aufbringung der Kosten und Lasten des Kriegswesens, die Dauer und Abstufung der Dienstpflicht und zuletzt die Feststellung der Friedenspräsenzstärke enthalten, in voller

Beziehungen zwischen Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg ist an Stelle der weitläufigen Vermittelung des genannten Ausschusses der direkte Geschäftsverkehr der Kriegsministerien dieser Staaten getreten, für Württemberg durch ausdrückliche Konventionsbestimmung (Art. 15), für Bayern und Sachsen, wie wir hören, durch stillschweigendes Übereinkommen."

nach keiner Richtung hin abgeänderter Geltung und bilden somit ein ganz bedeutendes Moment für die juristische Einheit des deutschen Heeres.

Erst mit Artikel 61 kommen wir auf jenes Gebiet, wo die Prinzipien der Reichsverfassung mehrfach modifiziert sind durch das Vorhandensein anderweitiger Bestimmungen — der Konventionen im weitesten Sinne — deren Existenz überhaupt die staatsrechtliche Einheit des Heeres fraglich erscheinen lässt.

Der oberste Grundsatz für den XI. Abschnitt der Reichsverfassung ist in Art. 63 Ziff. 1 enthalten mit den Worten:

> „Die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.“

Die weiteren Abschnitte desselben Artikels und Art. 61 und Art. 64 Ziff. 1 bilden nur konsequente Ausführung jenes Satzes.

Die gemeinsame gleichmässige, vom Reiche besorgte Finanzierung bestimmt Art. 62.

Art. 64 Ziff. 2 u. 3 regelt das Verhältnis des Kaisers zu den Kontingentsherrn und zu den Commandeuren eines Kontingentes, ferner das Verhältnis der Offiziere eines Kontingentes zum Kaiser und Kontingentsherrn.

Art. 65 durchbricht die unumschränkte Gebietshoheit der Bundesstaatsfürsten zu Gunsten der einheitlichen Landesverteidigung durch Anlegung von Festungen, auch hier dem Kaiser, soferne ihm die Mittel bewilligt sind, unumschränktes Recht einräumend; mithin wieder eine Bestimmung zu Gunsten der Einheit.

Während Art. 67 u. 68 für die vorliegende Frage ohne wesentliche Bedeutung sind, bewegt sich Art. 66 in wesentlich anderen Bahnen als die bisher besprochenen.

Während diese nur Bestimmungen zu Gunsten der Einheit enthielten, überträgt jener eine Reihe von Befugnissen auf die Kontingentsherrn, er gibt diesen — „soferne nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen“ — das Offiziersernennungsrecht bis zu den Generals- und Commandeurstellen, verleiht ihnen verschiedene Ehrenrechte und gibt ihnen

die Befugnis nicht blos ihre eigenen Truppen zu polizeilichen Zwecken zu verwenden, sondern auch die in ihren Ländern garnisonierenden.

Was das Offiziersernennungsrecht und die Ehrenrechte betrifft, zu denen auch die den Landesherrn zu erstattenden Rapporte und Meldungen etc. zu rechnen sind, so haben wir bereits Eingangs dieser Schrift gesehen, dass deren Vereinigung in einer Hand nicht notwendig zur Einheitlichkeit des Heeres ist, wenn nur bei der Offiziersernennung die Vorbedingungen die gleichen sind, und was die Verwendung der im Lande garnisonierenden Truppen zu polizeilichen Zwecken angeht, so ist das eine Konsequenz der den Bundesfürsten verbliebenen Landeshoheit, aus welcher sich, wie Tepelmann[1]) bemerkt, auch die Ehrenrechte ableiten, während das Offiziersernennungsrecht als ein kontingentsherrliches Recht sich darstellt.

Die positiven Bestimmungen der Reichsverfassung selbst sind hiemit erschöpft, und wenn wir das Facit ziehen aus den vorhergehenden Erörterungen, so kommen wir zu folgenden Sätzen:

I. Wir haben in Deutschland ein Kontingentsheer.

Vielfach bestritten, hat sich diese Ansicht doch nach und nach zur herrschenden aufgeschwungen. Schon die historische Entwicklung des jetzigen deutschen Reiches spricht ein gewichtiges Wort dafür. Die Fürsten, die vor 1866 beziehungsweise vor 1871 ihre eigenen Truppen ins Feld stellten, schlossen durch die norddeutsche Bundes- resp. deutsche Reichsverfassung „einen ewigen Bund“ und verpflichteten sich dabei ihre wehrfähigen Landeskinder nach einheitlichen Grundsätzen auszubilden, zu bewaffnen etc. und dann im Falle des Bedarfes sie als ein materielles Machtmittel des Reiches zu verwenden, d. h. sie unter das Oberkommando des Kaisers zu stellen.

Diese Ansicht ist auch am meisten übereinstimmend mit der Natur des deutschen Reiches als Bundesstaat und müsste

[1]) Tepelmann, die rechtliche Natur der Militärkonventionen im deutschen Reiche und ihr Einfluss auf die Einheitlichkeit des Reichsheeres, Hannover 1891 S. 39.

wohl die gegenteilige Organisation als Besonderheit ganz genau in der Verfassung bezeichnet sein.

Allerdings spricht die Verfassung sowohl in Art. 53 bei der Kriegsmarine von einer einheitlichen, als auch in Art. 63 von einem einheitlichen Heere, allein es ist unzweifelhaft, dass das gleiche Wort an den beiden Stellen verschiedenen Sinn hat, was nicht nur von den Anhängern der Kontingentsnatur des deutschen Heeres wie Laband[1]) ausgeführt, sondern auch von Verfechtern des Prinzipes der inneren Einheitlichkeit des deutschen Heeres wie Brockhaus[2]) indirekt zugegeben wird, ganz abgesehen davon, dass die Verfassung selbst vielfach von „Kontingenten“ etc. spricht.

Belanglos für die Entscheidung dieser Streitfrage dürfte der oft ins Feld geführte Punkt sein, ob die Heerespflicht eine Reichs- oder eine Landespflicht ist. Ist man auf Grund der in diesem Gebiete ergangenen umfassenden Reichsgesetzgebung der Ansicht, es sei ein Dienst, der dem Reiche geleistet wird, so kann man als Anhänger der Kontingentsnatur argumentieren, dass eben dieser Reichsdienst in bestimmten, prinzipiell den Bundesstaaten entsprechenden Abteilungen geleistet wird, und die Landesherrn ihre Einwirkung auf ihre einen Reichsdienst leistenden Landeskinder, gleichviel wo dieselben dieser Pflicht nachkommen, nie verlieren, sondern vielmehr Herren der in ihren Ländern stehenden Abteilungen, also „Kontingentsherrn“ sind.

Betrachtet man aber die Militärpflicht wie Seydel[3]) als eine Pflicht, welche nach reichsgesetzlichen Bestimmungen dem Lande geleistet wird, so ergeben sich der Oberbefehl im Kriege etc. aus den Bestimmungen der Verfassung, durch welche sich das Land seinerseits rechtsgültig verpflichtet hat, und der nach Seydel unnötige Zusatz des Gehorsams gegen den Kaiser, welcher in den Fahneneid aufgenommen

[1]) s. Laband a. a. O. S. 501.

[2]) s. Brockhaus das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten. S. 7.

[3]) s. Seidel Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich. S. 237, 243 u. ff.

ist, hat blos die Bestimmung den einfachen Soldaten von vornherein auf diese Pflicht aufmerksam zu machen.

Jedenfalls ist die Annahme, dass das Heer ein Kontingentsheer sei, welches durch mehrfache in der Verfassung bestimmte Bande zu einem einheitlichen zusammengefasst wird, der Natur des zusammengesetzten Staates entsprechend, und befindet sich auch nicht in Widerspruch mit der Intention bei der Gründung des Reiches, wie gerade in der Neuzeit mehrfache Äusserungen damals leitender Staatsmänner beweisen.

Die gegenteilige Ansicht wird hauptsächlich von Zorn[1]), Meyer[2]) und Brockhaus[3]) vertreten und stützt sich darauf, dass die Einheitlichkeit des deutschen Heeres, wie die der Marine eine innere sei. Brockhaus kommt sogar zu dem Schlusse, dass die Kontingentstruppen ihrem Kontingentsherrn gar nicht subordinationspflichtig seien und eine solche Pflicht gar nicht übernehmen könnten, was sich mit direkten objektiv richtigen Verordnungen in Widerspruch setzt.

II. Dieses Kontingentsheer ist nach den Prinzipien der Reichsverfassung ein einheitliches, das heisst die in der Reichsverfassung aufgestellten Grundsätze geben die juristische Garantie dafür, dass alle die Momente, welche zur Erhaltung und Schaffung eines Einheitsheeres notwendig sind, in der Hand einer Zentralgewalt, welche für alle Kontingente, sei unmittelbar oder mittelbar verbindlich ist, vorhanden sind, denn die Verfassung garantiert

1) einheitliche Gesetzgebung Art. 4 Ziff. 14 u. 61;
2) einheitliche Finanzierung Art. 62, 58;
3) einheitliche Verordnungen Art. 7 Ziff. 2 u. Art. 63 Ziff. 5;
4) einheitliche Wehrpflicht und einheitliche Dauer der Dienstpflicht Art. 57 und 59;

[1]) Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I. Band.
[2]) Meyer, deutsches Staatsrecht § 195.
[3]) Brockhaus, a. a. O. S. 120 ff.

5) einheitliches Oberkommando und einheitliche Organisation, Bewaffnung und Ausbildung Art. 63 Ziff. 1—4;
6) einheitliche Mobilmachung Art. 11 und endlich
7) einheitliche Verteidigungsanlagen Art. 65.

Damit wäre eigentlich die Frage, welche den Titel vorliegender Arbeit bildet, bejaht, aber die zwei Sätze, die wir bisher gewonnen, sind nur aus den Bestimmungen der Reichsverfassung selbst gezogen, aber

III. Es bestehen neben der Reichsverfassung noch die Militärkonventionen. Diese sind zunächst zu berücksichtigen, und wir müssen uns fragen, sind diese Konventionen überhaupt gültig und wenn ja, ist deren Inhalt geeignet, die soeben aus den Bestimmungen der Reichsverfassung allein gezogenen Resultate umzustossen.

III. Die Militärkonventionen.

A. Begriff und Arten.

Aus der Reichsverfassung selbst und zwar aus Art. 66 und aus der Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt ist zu entnehmen, dass Militärkonventionen existieren. Dieselben stellen sich ganz allgemein als Verträge dar, betreffend das Militärwesen, welche die einzelnen Gliedstaaten des Bundes mit verschiedenen Gegenkontrahenten geschlossen haben.

Ihrem Inhalte nach scheiden sie sich in solche, welche die Zentralgewalt verstärken, indem die Einzelstaaten manche ihnen verfassungsmässig zustehenden Rechte abgetreten haben, und in solche, welche dem Einzelstaat mehr Rechte belassen, als die Reichsverfassung ihm zuspricht[1]).

Nach den bei der Abfassung der Verträge beteiligten Kontrahenten teilen sie sich in solche, welche mit dem König von Preussen oder der preussischen Regierung, oder auch mit dem deutschen Kaiser als Bundesfeldherrn geschlossen sind und in solche, welche bei Gelegenheit der Erweiterung des

[1]) Siehe Laband a. a. O. S. 521. — Tepelmann a. a. O. Seite 4 u. 5.

norddeutschen Bundes in das deutsche Reich, als Eintrittsbedingung, mit dem norddeutschen Bunde selbst geschlossen wurden.[1]) Dieser Unterschied ist insoferne zu beachten, als die ersteren Verträge, obwohl nur zwischen zwei einzelnen Staaten geschlossen, doch nicht sich als ein rein zwischenstaatliches Rechtsgeschäft charakterisieren, da ja der Gegenkontrahent zugleich Bundesfeldherr bezw. Kaiser ist.[2])

Ihre Stellung zur Reichsverfassung betreffend finden wir Konventionen, für welche die Verfassung einen eigenen Vorbehalt gemacht hat (Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt), und solche, welche rein generell in derselben nur erwähnt sind (Art. 66).

Auch eine rein historische Unterscheidung ist noch von Bedeutung, nämlich die zwischen Konventionen, welche vor dem 1. Juli 1867, als dem Tage, an welchem die norddeutsche Bundesverfassung in Kraft trat, geschlossen worden sind, und solche, welche nachher zum Vollzuge gelangten, und zwar liegt diese Bedeutung darin, dass bis zu obigem Termine sämtliche heute dem deutschen Reiche angehörigen Staaten vollständig souverain waren, und demgemäss Verträge jeder Art, soweit sie ihre eigenen Landesgesetze zuliessen, schliessen konnten.

B. Geltungsgrund.

Der Reichsverfassung rechtlich gleichzustellen und als Bestandteil derselben zu betrachten sind die in der Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt ausdrücklich erwähnten Konventionen mit Bayern und Württemberg. Ihre Geltung ist demnach zweifellos und auch in der Litteratur vollständig unbestritten.

[1]) Siehe Versailler Verträge vom 15. November 1870 zwischen dem norddeutschen Bund einerseits, Baden und Hessen anderseits, nebst Protokoll de dato Berlin 25. November 1870; — vom 23. November 1870 zwischen dem norddeutschen Bund und Bayern mit Schlussprotokoll; — vom 21. November 1870 zwischen dem norddeutschen Bund und Württemberg.

[2]) Siehe Laband a. a. O. Seite 522.

Aber von den 25 deutschen Bundesstaaten haben alle mit Ausnahme Preussens Konventionen geschlossen und es bedürfen demgemäss noch 22 der rechtlichen Begründung.

Der Art. 66 der Reichsverfassung spricht in seinem Eingang mit den Worten „wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen“ von den hier zu besprechenden Verträgen Man kann ja nun Laband[1]) einigermassen berechtigt finden, wenn er sagt, nur die oberflächlichste Betrachtung könne hierin eine verfassungsmässige Ermächtigung zum Abschluss der Konventionen finden, allein ohne Bedeutung ist diese Stelle nicht. Sie gibt allerdings schon nach ihrem einfachen Wortlaute keinerlei Berechtigung für die Zukunft, aber sie erkennt alle vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung geschlossenen Konventionen als rechtlich verbindlich an, auch wenn sie in diesem Punkte das Kontingents-Prinzip der Reichsverfassung durchbrechen sollten.

Brockhaus[2]) kommt auf Grund dieses Artikels zu dem Ergebnisse, dass alle Militärkonventionen gültig seien, welche sich darauf beschränken, die im Art 66, 1 und Art. 64 der Reichsverfassung festgestellten kontingentsherrlichen Ernennungsrechte zu modifizieren, ein Resultat, das Laband mit dem Einstossen offener Thüren vergleicht. Ich glaube jedoch, dass dieses Resultat noch enger zu fassen ist, auf Grund des Präsens „bestimmen“ und dass hienach nur die Teile der Konventionen, welche bereits vor dem 16. April 1871 über die Ernennungsrechte der Offiziere etwas bestimmen, gültig sind, nicht auch solche, welche nach diesem Zeitpunkte erst etwas bestimmen werden. Damit ist auch die gegenteilige Ansicht Hänel's[3]) und anderer bekämpft, welche aus der angeführten Stelle folgen, dass damit der Reichsregierung eine gewisse Ermächtigung zum Abschlusse der Konventionen gegeben sei.

---

[1]) Laband a. a. O. S. 521.

[2]) Brockhaus a. a. O. S. 170 ff.

[3]) Hänel, Studien zum deutschen Staatsrecht I. S. 244.

Dass man Art. 66 in der extensivsten Weise interpretieren solle, dafür ist Hänel[1]) eingetreten; allein selbst, wenn man das thut und damit behauptet, dass dieser Obersatz „wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen“ in Gedanken vor alle weiteren Sätze des Art. 66 zu setzen sei, so gewinnt man ja für mehrere Teile der vor dem 16. April 1871 geschlossenen Konventionen die Gültigkeit, allein da die weiteren Sätze besagten Artikels nur von Ehrenrechten, von der Stellung der Landesherrn als Chefs ihrer Kontingente, ferner vom Inspektions- und Requisitionsrecht sprechen, so ist damit auch noch nicht der ganze Inhalt der Militärkonventionen erschöpft und das gewollte Ergebnis nicht erreicht.

Die Berechtigung für den Abschluss der Militärkonventionen liegt vielmehr auf einem ganz anderen Gebiete, nämlich auf dem historisch-staatsrechtlichem.

Es wird unbestreitbar erscheinen, dass die durch die Niederlegung der alten deutschen Kaiserwürde und durch die Gründung des Rheinbundes im Jahre 1806 souverain gewordenen deutschen Staaten und freien und Hansestädte mit einem andern Staat Verträge jeder Art, soferne sie nur ihren eigenen Landesgesetzen entsprechen, schliessen konnten. Es ist natürlich, dass gerade das Militärwesen am meisten Gegenstand solcher Verträge wurde, da kleinen Staaten hier am ehesten eine Anlehnung an grössere erwünscht war. Der deutsche Bund änderte an dem staatsrechtlichen Charakter der einzelnen deutschen Staaten nichts, da er sich selbst als ein „unauflöslicher völkerrechtlicher Verein der souveränen Fürsten und freien Städte“ Deutschlands bezeichnete. Erst mit dem in Krafttreten der norddeutschen Bundesverfassung vom 1. Juli 1867 tritt hier ein anderes Verhältnis ein.

Von den vielen vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen sind die meisten durch spätere Neufassungen ersetzt und nur noch vier vorhanden, nämlich:

[1]) Hänel a. a. O. S. 105.

Sachsen vom 7. Februar 1867,
Lübek und
Bremen, beide vom 27. Juni 1867,
Hamburg vom 23. Juli 1867.

Die Bundesverfassung hat auf keine dieser Konventionen ausdrücklich verwiesen, noch eine eigens für ungültig erklärt. Es ist deshalb als feststehend zu erachten, dass sie als früheres Gesetz nur insoferne bestehen können, als sie durch das spätere, die Verfassung, nicht aufgehoben sind. Bei Lübek, Bremen und Hamburg dürfte das nicht der Fall sein, denn deren Vertragsbestimmungen verpflichten sie zu weit grösseren Leistungen als die Bundesverfassung, und es nicht abzusehen, warum diese Bundesmitglieder nicht von der ihnen nach Abschluss der Verfassung, verbliebenen Gewalt Teile auf Grund eines anderen, wenn auch früheren Gesetzes, abtreten sollten können.

Während uns daher die Konventionen mit Lübek, Bremen und Hamburg gültig erscheinen, liegt die Entscheidung bei der sächsischen Konvention bedeutend schwerer und es muss hier auch gleich deren Inhalt, dem nächsten Abschnitte vorgreifend, gestreift werden.

Die sächsische Konvention ist nicht wie die der drei Hansestädte zentralisierend, sondern dezentralisierend, indem sie dem Könige von Sachsen mehr Rechte einräumt, als ihm nach der Reichsverfassung zustehen. Es gilt dies besonders bezüglich der Ernennung des Höchstkommandierenden auf Grund der Vorschläge des Königs von Sachsen [1]), ferner bezüglich der nur dem Könige zustehenden Abstellung von Mängeln, welche bei der Inspizierung hervorgetreten sind [2]), weiterhin bezüglich der dauernden Vertretung Sachsens im Ausschusse des Bundesrates für Landheer und Festungen [3]) und bezüglich mancher anderer nicht einzeln aufzuzählender kleinerer Punkte.

---

[1]) Siehe Art. 7 der sächsischen Konvention im Gegensatz zu Art. 64,2 der R. V.

[2]) Siehe Art. 63, 3 R. V. und Art. 4 der Konvention.

[3]) Siehe Art. 8, 2 R. V. und Art. 2 der Konvention.

Es ist allerdings, wie die Konvention selbst mit den Worten: „eine Verabredung, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll", ausdrückt, der Wille der Kontrahenten gewesen, diesen Vertrag auch nach der Verfassung weiter gelten zu lassen. Allein letztere bindet beide und enthält konträre Bestimmungen, weshalb diese vorzugehen haben und die mit der R. V. im Widerspruch stehenden Sätze nach obiger Deduktion als ungültig zu erklären sind, nachdem für Sachsen, nicht wie für Bayern und Württemberg, ein Vorbehalt in der R. V. gemacht wurde.

Laband[1]) kommt auf Grund seiner später zu bekämpfenden Theorie von Recht des Oberbefehls und Ausübung desselben in Verbindung mit der dem Kaiser zustehenden Dispositionsfreiheit zu dem Ergebnis der Gültigkeit der gesamten Konvention, also auch der Sachsens, während Hänel[2]) die ganze Konvention nur als einen modus vivendi betrachtet, für den ein Vorbehalt nicht notwendig.

Vom Gebiete der Politik und der Diplomatie aus wird man mit Berücksichtigung der damals im Hinblick auf Sachsen notwendigen Angliederung an den norddeutschen Bund Hänel sehr wohl recht geben können, nicht sowohl aber vom Gebiete des reinen Rechtes aus.

Mag man sich betreffs dieser Bestimmungen der sächsischen Konvention nun der einen oder anderen Ansicht anschliessen, jedenfalls ist sicher, dass diese Vergünstigungen Sachsens dem sächsischen Kontingente keineswegs eine exempte Stellung verschaffen und die Einheitlichkeit des Heeres nicht im mindesten berühren.

Mit 1. Juli 1867 haben wir nicht mehr mit vollständig souveränen Staaten zu rechnen, welche über ihre Militärhoheit frei verfügen können, sondern mit Staaten, welche sich hinsichtlich letzterer durch die Bundesverfassung vielfach ihrer Rechte begeben haben. Einen weiteren Unterschied zwischen

[1]) Laband a. a. O. Seite 527.
[2]) Hänel a. a. O. Seite 248.

dem 1. Juli 1867 als dem Inkrafttreten der norddeutschen Bundesverfassung, und dem 16. April 1871, dem Tage der Publikation der deutschen Reichsverfassung, zu machen, wird nicht notwendig, da ja die beiden Gesetze in den hier einschlägigen Bestimmungen den ganz gleichen Wortlaut haben [1]) und demgemäss die rechtlichen Verhältnisse gleichbedeutend sind, sowohl für die Staaten, welche dem norddeutschen Bunde, als auch für die, welche dem deutschen Reiche beitraten.

Mit der Schaffung der Verfassung ergibt sich wieder ein neues rechtliches Verhältnis für die Beurteilung der dann abgeschlossenen Konventionen.

Eine Eigenart unter diesen bilden noch hier die Verträge, welche bereits vor der Verfassung bestanden und später durch teils mehr teils weniger verändernde Neuredigierungen ersetzt worden sind. Nach den vorhergehenden Erörterungen dürfte es kaum bestritten werden können, dass die Bestimmungen, den Art. 66 betreffend, welche bereits in der ersten Fassung vorhanden und die nur auf die neue übergegangen sind, volle Gültigkeit besitzen.

Für die übrigen Teile derselben und für die vollständig neu auftretenden Konventionen kann dieses Argument nicht geltend gemacht werden.

Brockhaus [2]) sagt ganz richtig, wenn sie Verfassungsänderungen bringen, so müssten sie nach Art. 78 Ziff. 1 R. V. behandelt sein, sollten sie Reichsgesetze sein, so müssten sie gemäss Art. 5 R. V. zu Stande gekommen sein. Verordnungen können es ebensowenig sein, denn das Verordnungsrecht steht dem Kaiser bezw. dem Bundesrate zu, und zwischen Reich und Einzelstaat geschlossene Verträge wären Abmachungen zwischen Herrscher und Beherrschten, deren rechtliche Gültigkeit bedeutenden Zweifeln begegnen könnte.

Die letzte Ansicht dürfte allerdings nicht einwandsfrei sein, während die drei ersteren kaum mit Erfolg bekämpft werden können.

[1]) Siehe Hiersemenzel, die Verfassung des norddeutschen Bundes Berlin 1867.

[2]) Brockhaus a. a. O. I. Abschnitt.

Doch wir müssen bedenken, dass Brockhaus[1]) die Souveränität der Einzelstaaten überhaupt vollständig verwirft und keinem deutschen Bundesstaate mehr eine Militärhoheit zugesteht, ja sogar sagt, zu Befehlen gegenüber den Kontingenten haben die Oberhäupter der einzelnen Staaten kein Recht. Man braucht nicht Anhänger der Theorie Seydel's zu sein, die das gerade Gegenteil von der eben angeführten ist, den Begriff des Bundesstaates als wissenschaftlich unmöglich überhaupt verwirft und nur einen Staatenbund völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Charakters kennt[2]), um zu sagen, dass den Gliedstaaten sowohl durch die Reichsverfassung als solche, welche sich ja selbst nicht für alle Gebiete kompetent erklärt, als auch durch die Reservatrechte eine Summe von Hoheitsrechten verblieben ist, welche ihnen eine Bethätigung eigener Staatsgewalt auch auf dem Gebiete des Militärwesens belassen hat[3]).

Es steht nun ja im Prinzipe wohl jedem Staate frei, die Ausübung seiner Rechte einem andern zu übertragen, was in ausgiebigstem Masse von vielen kleineren deutschen Territorien gethan wurde, welche ihre Kontingente vollständig auflösten und der preussischen Armee einverleibten.

Dass aber die Ansicht Zorn's[4]), welcher für die Übertragung von Rechten an einen andern Staat die Genehmigung der Zentralgewalt erfordert, nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen ist, wird klar, wenn wir die Konsequenzen ziehen, wonach ein Staat auf allen Gebieten die Ausübung der ihm noch zustehenden Rechte einem andern übertragen könnte, womit ein faktisches Verschwinden desselben aus der Reihe der Bundestaaten juristisch denkbar wäre, ein Vorgang, der des öfteren wiederholt, den ganzen Charakter des Bundestaates selbst gefährden würde.

---

[1]) Brockhaus a. a. O. S. 216.

[2]) Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, Freiburg 1873, Einleitung S. XIV und XV.

[3]) Siehe Laband a. a. O. II. B. S. 521.

[4]) Zorn a. a. O. I. Seite 306.

Doch wird man hier beim Militärwesen dieses Bedenken fallen lassen können, einerseits weil die Verfassung selbst, obwohl ja das Kontingentsprinzip gewahrt ist, doch hier die volle Einheit erstrebt, anderseits weil bei Abschluss der Verfassung bereits die Verträge mit Bremen, Lübek und Hamburg bestanden, ohne dass von einer Seite Einwendungen gemacht wurden, und doch gerade diese Übereinkommen vollständig zentralisierend sind.

Wenn wir sonach in diesem Punkte die Ausübungsübertragung der Rechte für zulässig erachten, so können wir alle Bestimmungen der Konventionen für gültig erklären, welche an Preussen, als einen andern coordinierten Gliedstaat, Befugnisse abtraten, soferne sie nur mit den eigenen Landesgesetzen übereinstimmen. Aus letzterem Grunde ist es auch erklärlich, warum die bisher geschlossenen Konventionen nur auf Seite des Mitkontrahenten Preussen der landständischen Genehmigung bedurften, während die preussische Regierung die Ausübung ohne weiters annehmen konnte, und für sie selbst irgend eine weitere Ausgabe oder sonstiger Aufwand nicht verbunden war.[1])

Sollten natürlich die Vertragsbestimmungen so einschneidend sein, dass sie Reichsgesetze abändern würden, so wäre die Mitwirkung des Reichstages und Bundesrates nicht zu entbehren.

Das ist aber bei allen hier noch in Betracht kommenden Konventionen nicht der Fall, da dieselben nur einen grösseren oder geringeren Teil bezw. das Ganze der ihnen in diesem Punkte verliehenen Rechte an Preussen übertragen.

Die Zulässigkeit dieses Vorganges als eines Privatrechtsgeschäftes zwischen den betreffenden Staaten ist nach obigen Ausführungen, wie bereits bemerkt, zu bejahen, wie überhaupt dieser Punkt einen Einfluss auf die Einheitlichkeit des Heeres, auch wenn er im entgegengesetzten Sinne entschieden würde, nicht haben könnte.

Aber ein anderes Moment ist es, welches uns alle diese, ohne Vorbehalt in der Reichsverfassung geschlossenen, Kon-

[1]) Siehe Tepelmann a. a. O. S. 43 und Brockhaus a. a. O. S. 201.

ventionen als der prinzipiell festgestellten Einheit des Heeres für gefährlich erscheinen lässt, nämlich der Umstand, das auch der Kaiser seinerseits sich in manchen Punkten den Gegenkontrahenten Preussens gegenüber verpflichtet hat.

Als Gegengabe nämlich zu den Schenkungen, die die einzelnen kontrahierenden Staaten an Preussen durch Verzicht auf verschiedene ihnen verfassungsmässig zustehende Rechte gemacht haben, hat sich seinerseits der König von Preussen hier nicht als solcher, sondern als Bundespräsident handelnd, gebunden, auf manche der ihm durch die Verfassung zugesprochenen Befugnisse ganz zu verzichten, bezw. dieselben anderweitig zu modifizieren.

Laband[1]) hält dies für rechtlich zulässig, indem er sagt, diese Zusicherungen beträfen nicht das Recht selbst, das dem Kaiser zusteht, sondern die Ausübung, es seien nur Verständigungen über die Art und Weise wie diese Befugnisse gehandhabt werden sollen. Von Zorn, der sagt[2]), diese Zusicherungen können nicht als Vertrag, sondern nur als ein feierliches Versprechen aufgefasst werden, das immer nur einen moralischen, keinen juristischen Charakter habe, behauptet Laband, dass dies nur eine andere Ausdrucksweise seines eigenen Gedankens sei, wie ich glaube nicht mit Glück, denn die Konsequenz obiger Ansicht muss unbedingt die sein, die Zusicherungen für ungültig zu erklären, denn wie kann man bei einem Teile eines Vertrages volle streng juristische Durchführung fordern — hier ständische Genehmigung — und bei dem andern Teile sich mit der juristischen Unrealisirbarkeit — dem moralischen Charakter — begnügen.

Ganz abgesehen davon machen sich gegen diese Auffassung noch andere Bedenken gültig.

Oben wurde Zorns' Ansicht citiert, der ausführt, dass die Übertragung von Rechten seitens eines Gliedstaates auf einen andern nicht ohne Zustimmung der Zentralgewalt zulässig sei, „denn indem das Reich die Selbstverwaltung dem

[1]) Laband a. a. O. Seite 525.

[2]) Zorn a. a. O. II. S. 307.

Staat A überlies, hat es den Staat A und nicht den Staat B damit beauftragt.“ Mit noch viel grösserem Recht wird sich das hier verteidigen lassen, indem man sagt, was das Reich dem Kaiser an Rechten gegeben hat, das hat es ihm aus Erwägungen der Staatsraison gegeben, und hat ihm damit auch die Pflicht auferlegt, seine Befugnisse so auszuüben, wie sie ihm verliehen sind.

Laband's Scheidung zwischen Recht des Oberbefehls und Ausübung desselben kann über diese Klippe nicht hinweghelfen, denn man kann vollständig damit einverstanden sein, dass dem Kaiser eine gewisse Dispositionsfreiheit in der Art und Weise der Ausübung seiner Befugnisse zusteht, indem er z. B. zusagt, sein Inspizierungsrecht immer persönlich, nicht durch Stellvertreter, oder dasselbe nicht ohne vorheriges Benehmen mit der betreffenden Regierung auszuüben, aber nachdem diese Gegenkonzessionen des Kaisers sich auch auf seine Rechte der Dislokation, der Formation und der Gliederung der Kontingente beziehen, so kann es unmöglich richtig sein, wenn wie z. B. Hessen gegenüber bestimmt ist: „das grossherzogliche Kontingent wird für die Dauer des Friedens innerhalb des Grossherzogthums Garnison behalten, und es wollen Se. Majestät der Kaiser von dem Allerhöchstdemselben verfassungsmässig zustehenden Dislokationsrechte für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur vorübergehend und in aussergewöhnlichen durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Se. Majestät der Kaiser wollen in solchen Fällen Sich vorher mit Se. Königl. Hoheit dem Grossherzog ins Benehmen setzen“ [1]), dies blos als eine Zusicherung der Art und Weise der Ausübung aufzufassen, sondern das ist eine der vollständigen Aufgabe fast gleichkommende Beschränkung des Reiches selbst. Diese gegenteilige Ansicht wird auch von Hänel [2]), Brockhaus [3]) und Tepelmann [4]) geteilt.

---

[1]) Siehe Löbell a. a. O. Seite 23 u. 24.

[2]) Hänel a. a. O. Seite 246,

[3]) Brockhaus, Seite 169,

[4]) Tepelmann Seite 11.

Ein weiteres Bedenken ist noch das, dass diese Zusicherung nur von dem eben regierenden Kaiser als ein persönliches Versprechen gegeben wurde, das durch keinerlei Gesetz oder Verordnung dauernd gemacht worden ist, so dass kein Rechtsgrund besteht, welcher den Nachfolger an das Versprechen seines Vorgängers binden würde. Es ist dies um so mehr zu betonen, als in den Konventionen mit Baden, Oldenburg, Hamburg, Lübek und Bremen ausdrücklich das einseitige Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, es demnach juristisch möglich ist, dass der König von Preussen nicht in die Kündigung willigt, andererseits als Kaiser sich aber auch nicht an diese Zusicherungen gebunden fühlt.

Nach alldem müssen die Zusicherungen des Kaisers, soweit sie Abtretungen oder Abschwächungen seiner verfassungsmässigen Rechte betreffen, für ungültig erachtet werden, obwohl auch deren Vorhandensein die technische Einheit des Heeres nicht stören würde. Sie sind wie so manches Andere in unserer Reichsverfassung vom historischen und innerpolitischen Standpunkte aus vollständig verständlich, ihr Bestand ist jedoch nur eine diplomatischer, die juristische Logik muss ihnen die Geltungsanerkennung verweigern.

Unser Resultat lässt sich somit kurz dahin zusammenfassen: die Militärkonventionen sind gültig, soweit sie die Verträge zwischen den einzelnen Staaten betreffen, ungültig sind die Konzessionen des Bundesfeldherrn bezw. Kaisers an Sachsen und eine Anzahl anderer Bundesstaaten. Vollgültig sind die Konventionen mit Württemberg und Bayern.

Die weitere Untersuchung wird sich damit zu befassen haben, ob diese gültigen Konventionen ihrem Inhalte nach geeignet sein können, die Bejahung der Themafrage in Zweifel zu setzen.

C. Inhalt.

Eine einzelne Besprechung sämtlicher 24 Militärkonventionen würde eine lange, von unvermeidlichen Wiederholungen volle, Erläuterung notwendig machen, was sich vermeiden lässt, wenn man alle diese Verträge nach gewissen

Gesichtspunkten in bestimmte Gruppen scheidet, wie dies in der Literatur mehrfach geschehen[1]) ist.

A. Oldenburg, Anhalt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss ältere und jüngere Linie.

Obige neun Staaten haben ihre Kontingente vollständig aufgelöst und dieselben als juristisch und technisch ununterscheidbare Teile dem preussischen Heere einverleibt. Die Staatsangehörigen dieser Territorien, tragen nur noch als ein äusseres Zeichen ihrer Landeszugehörigkeit neben der preussischen auch die betreffende Landeskokarde.

Das Offiziersernennungsrecht ist auf den König von Preussen übergegangen, nur müssen sich die Offiziere handgelübdlich oder durch Revers verpflichten, nichts gegen ihren Landesherrn zu unternehmen.

Die Gebietshoheit des letzteren ist dadurch gewahrt, dass er zu den in seinem Lande befindlichen Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals steht und dementsprechende Strafgewalt besitzt.

Nachdem die Gültigkeitsfrage bereits beantwortet, kann man behaupten, dass der Inhalt dieser neun Konventionen die Einheitlichkeit des Heeres in keiner Weise beeinträchtigt, vielmehr fast sämtliche Rechte an den König von Preussen abgetreten werden, während die Stellung des Fürsten als Gebietsherrn dennoch gewahrt ist.

B. Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Lübek, Hamburg, Bremen, Braunschweig.

Die Kontingente dieser Bundesstaaten wurden 1867 aufgelöst, in Folge dessen sind auch die Bestimmungen dieser Konventionen ziemlich übereinstimmend mit denen obiger Verträge.

[1]) Verfasser folgt hier der Einteilung in „Militärgesetze des deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausgegeben auf Veranlassung des preussischen Kriegsministeriums“.

Die letzte überhaupt im Reiche abgeschlossene Konvention ist die von Braunschweig aus dem Jahre 1886.

Die Truppen leisten bei allen bisher besprochenen Konventionen den Fahneneid dem Landesherrn, unter Einschaltung der Gehorsamsklausel gegen den Kaiser.

Es ist hier auch Gelegenheit auf die Streitfrage bezüglich des Fahneneides einzugehen.

Nach der Ansicht von Brockhaus[1]) ist der Fahneneid ein aus Vergesslichkeit stehengebliebenes Überbleibsel, das in den Rahmen der jetzigen Reichsverfassung nicht mehr hereinpasst.

Mag man nun auch vielleicht der Brockhausschen Ansicht, dass die Wehrpflicht Reichspflicht sei, nicht abhold sein, obwohl auch dieser Eid wieder ein starkes Argument dagegen ist, so kann man doch kaum sich entschliessen, die Reichsverfassung so zu kritisieren, dass man ihr zumutet, sie verlange aus purer Vergesslichkeit alljährlich von Hunderttausenden eine der heiligsten Handlungen, die einerseits gar nicht notwendig, anderseits auch rechtlich gar nicht verbindlich ist.

Der Wortlaut des Art. 64,1 der Reichsverfassung selbst äussert sich dagegen, denn er spricht von der Aufnahme einer Klausel in ein bestehendes Ganze, und Laband[2]) findet, dass der Grundsatz, die Dienstpflicht sei eine Pflicht gegen den Heimatstaat, darin, dass jeder Wehrpflichtige den Fahneneid seinem Landesherrn leistet, den prägnantesten Ausdruck gefunden habe.

Mit Recht wird ferner hier Art. 2 des Vertrages zwischen dem norddeutschen Bunde und Baden angeführt, welcher sagt:

> „Es steht badischen Staatsangehörigen frei im norddeutschen Bunde, bezw. Angehörigen des letzteren im Grossherzogtum Baden ihre aktive Militärdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, dass sie damit der Verpflichtung zum aktiven Dienst in ihrem Heimatstaat genügen.“

---

[1]) Brockhaus a. a. O. Seite 120, auch Seite 154.

[2]) Laband a. a. O. Seite 567.

Und ebenso ist das Verhältnis mit der deutschen Kriegsmarine. Die Bundesstaaten haben diese als eine Reichsanstalt erklärt und lassen die hier von ihren Landeskindern abgeleistete Militärpflicht auch als Erfüllung gegen sich selbst gelten.

Es ist eben, wie Seydel[1]) erklärt, ein Zwiespalt zwischen beiden Pflichten nicht denkbar, wenigstens nicht juristisch, denn sonst könnte der Soldat nicht dem Landesherrn Treue, d. h. auch Gehorsam und dem Kaiser als Bundesfeldherrn wiederum Gehorsam schwören.

Ferner hat auch der Wortlaut der verschiedenen Eide genau auf die Abgrenzung dieser Gewalten Rücksicht genommen und unterschieden, ob die Macht des Kaisers immer von Einfluss ist oder nicht.

So besagt z. B. der Braunschweig'sche Fahneneid, nachdem er den Soldaten zur Treue gegen den Prinzregenten Albrecht verpflichtet hat, weiterhin:

> „Ingleichen schwöre ich den Befehlen und Anordnungen Seiner Majestät des Kaisers, der Generale, Offiziere und sonstigen Oberen, welche über mich gesetzt sind, jederzeit willig und getreulich Folge zu leisten"

während im Hinblick auf die Schlussbestimmungen zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung der betreffende Passus des bayerischen Fahneneides besagt:

> „Auch schwöre ich im Kriege den Befehlen Seiner Majestät des deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten."

Gewiss ist besonders das Letztere ein Beweis dafür, dass die Wehrpflicht nach reichsgesetzlichen Prinzipien dem Lande geleistet wird, sonst könnte der Gehorsam gegen den Bundesfeldherrn im Frieden nicht vollständig wegfallen.

Zu einem Bedenken bezüglich ihres Einflusses auf die Einheitlichkeit des Heeres geben diese Konventionen ebensowenig Anlass wie die obigen.

---

[1]) Seydel a. a. O. Seite 243.

C. Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Während die Bestimmungen der unter A. und B. besprochenen Übereinkommen vollständig unionistisch waren und das in der Reichsverfassung aufgestellte Kontingentsprinzip verschwinden liessen, tritt dasselbe in den nunmehr noch zu behandelnden Verträgen wieder mehr und mehr hervor, bis es im württembergischen und bayerischen Vertrage seine höchste Entwicklung erfährt.

Die Kontingente obiger drei Staaten sind aufrecht erhalten und ist besonders der hessischen Division gegenüber, soweit es möglich ist, auf das Dislokationsrecht verzichtet, was bereits früher erwähnt wurde.

Mecklenburg gegenüber ist ausdrücklich das Recht gewahrt, in den Grenzen des Art. 63 der Reichsverfassung, Uniformierungsvorschriften etc. zu treffen.

Gegenüber diesen ziemlich unbedeutenden, den einheitlichen Organismus nicht behindernden Zugeständnissen an die Bundesstaaten, sind andererseits die Kontingente in Bezug auf Verwaltung und Kommando vollständig in die preussische Armee aufgenommen; es ernennt demnach auch der Kaiser die Offiziere, welche sich ihrem Landesherrn gegenüber durch Revers verpflichten und dann z. B. in Hessen „grossherzogliche Offiziere“ heissen.

Die Gebietshoheit der Fürsten ist gewahrt und sind denselben einige weitergehende Ehrenrechte eingeräumt, die rein militärischen Charakters sind.

Die nächste Stufe in dem Fortschreiten des Kontingentsprinzipes bildet

D. Baden.

Die Abgrenzung seines Kontingentes ist die gleiche wie bei Hessen, da es auch in Bezug auf Kommando und Verwaltung Bestandteil der preussischen Armee ist, so ernennt auch hier der Kaiser die Offiziere, denen auch hier die des öfteren erwähnte Verpflichtung durch Revers auferlegt ist. Sie tragen die badische und preussische Kokarde

„bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde“.

Der letzte Satz, enthalten in der badischen Konvention, erscheint sehr bedeutungsvoll, denn er beweist, dass man offenbar gesonnen war, an Stelle dieser Anzahl von Konventionen eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung dieser Materie vorzunehmen.

Die Offiziere heissen hier im Gegensatz zu den auf gleiche Weise ernannten hessischen „kgl. preussische Offiziere". Im Übrigen sind weiter keine bemerkenswerten Bestimmungen vorhanden und lässt sich bezüglich der Folgen dieser Konvention auf die Einheitlichkeit des Heeres das Nämliche behaupten, wie bisher.

Schon in ihren Hauptpunkten besprochen ist die Konvention mit

E. Sachsen.

Deren Gültigkeit wurde bestritten, zugleich aber wurde andererseits behauptet, dass deren Inhalt zwar an diesen Bundestaat mehr Recht gebe, als ihm verfassungsmässig zustehe, dass aber diese Gabe keineswegs eine solche sei, welche das die Kontingente zum Reichsheer zusammen haltende Band zerreisse, sondern ein aus politischen und diplomatischen Rücksichten gegebenes Entgegenkommen, das sich juristisch nicht aufrecht erhalten lasse, dessen faktisches Bestehen aber von keinerlei Einfluss sei.

Es erübrigt jetzt noch die Besprechung von zwei Konventionen, von denen besonders die zuletzt behandelte am am leichtesten Bedenken dahin erregen könnte, ob nicht die momentan bestehende Einheitlichkeit eine freiwillig veranlasste, jedoch juristisch nicht voll garantierte ist.

Die enger gefasste ist die von

F. Württemberg.

Die Konvention datiert vom 21./25. November 1870 und macht die württembergischen Truppen zu einem geschlossenen Kontingent.

Der Kaiser hat wie bereits anderen Staaten, allein hier unter anderen, bereits oben erwähnten, juristischen Verhältnissen verzichtet auf das freie Recht der Dislokation und

Formation, indem unter friedlichen Verhältnissen das württembergische Armeecorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Land disloziert sein soll.

Ferner kann der Kaiser nicht beliebige Stellvertreter zu der ihm zustehenden Inspektion senden, sondern es sollen deren Personen zuvor dem Könige von Württemberg mitgeteilt werden.

Der Art. 63 Ziff. 5 ist insoferne abgeändert, als ein direkter Schriftenverkehr zwischen dem preussischen und württembergischen Kriegsministerium stattfindet.

Der König von Württemberg ernennt seine Offiziere, jedoch sind die vom Kaiser erlassenen Qualifikationsbestimmungen hier massgebend. Den Commandeur des 14. (württembergischen) Armee-Corps ernennt im Gegensatze zu Art. 64, 2 der König von Württemberg, allerdings nach vorher eingeholter Zustimmung des Kaisers.

Die Ernennung der Befehlshaber für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze steht dagegen dem Kaiser zu, der sich aber hier mit dem König von Württemberg ins Benehmen zu setzen hat.

Ferner ist noch bestimmt, dass Ersparnisse an der Heeresverwaltung, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten möglich werden, im Gegensatze zu Art. 67 der Reichsverfassung dem württembergischen Fiskus zufallen.

Weiterhin übt der König von Württemberg als Chef seiner Truppen noch die gerichtsherrlichen Befugnisse samt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrechte aus, wenn die Kompetenz des Armee-Corpskommandanten bezw. Kriegsministeriums überschritten ist.[1])

Alle weiteren Bestimmungen sind unwesentlich für die Beurteilung der vorliegenden Frage.

Es ist zweifellos, dass die Rechte Württembergs ziemlich weitgehend sind und alle früher besprochenen Zugeständnisse

[1]) S. das Kriegswesen des Deutschen Reichs von Dr. Max Seydel in Hirt's Annalen des Deutschen Reichs 1875. Seite 1401.

an Bundesstaaten bedeutend übertreffen, allein wenn wir das Fazit ziehen aus den Betrachtungen des Inhalts dieser Konvention, so drängt sich uns doch der Gedanke auf, dass zwar die Kontingentsnatur weiter ausgebildet ist, als sie die Reichsverfassung anerkennt, dass aber durch den in Krieg und Frieden bestehenden Oberbefehl des Kaisers, durch die absolut geltende Reichsgesetzgebung, und durch die auch in Württemberg geltenden Bestimmungen über Bewaffnung, Rekrutierung, Verwaltung und Organisation, ferner durch die unmittelbar erfolgende Mobilmachung und den Fortfall der meisten Sonderrechte im Kriege den Anforderungen der Einheitlichkeit, wie sie einem Kontingentsheer eines zusammengesetzten Staates gegenüber gestellt werden können, vollständig genügt ist, denn wenn wir alle diese Reservatrechte betrachten, so ergeben sie sich als mehr oder minder weit gehende Zugeständnisse gegenüber der Souveränität des Königs, welche manchen Umweg notwendig machen, die Erreichung des gesteckten Zieles aber nicht verhindern können.

Die letzte der zu besprechenden Konventionen ist die mit

G. Bayern

geschlossene. Wenn auch diese die dezentralisierendste ist, so sind doch die Grenzen zwischen der Reichsgewalt und der Landesgewalt so klar gezogen, dass ihre Betrachtung weniger Schwierigkeit macht, als die mancher anderen, weniger einschneidende Bestimmungen enthaltenden Konvention.

Die ganze Tendenz dieses Übereinkommens ist deutlich wiedergegeben im Bündnisvertrag vom 23. November 1870 mit den Worten:

> „Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern, im Kriege und zwar mit Beginn der Mobilmachung unter dem Befehle des Bundesfeldherrn."

Es fragt sich bei der unbestreitbaren Gültigkeit dieser Bestimmungen nur, ob das „Insichgeschlossensein" nicht

zu weit gehend ist, sondern trotzdem es möglich macht, ein wirklich homogener Bestandteil des Bundesheeres zu sein, nicht blos momentan in Wirklichkeit, sondern auch rechtlich für die Zukunft garantiert.

Es gelten auch für Bayern die nach Art. 4 Ziff. 14 R. V. erlassenen Reichsgesetze, ferner bestimmte der Bündnisvertrag in Abschnitt III § 5 Ziff. III:

„1) In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern vollständige Übereinstimmung mit den für das Bundesheer geltenden Normen herstellen.

2) Die Anordnung der Kriegsbereitschaft des bayerischen Kontingentes erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern."

Bezüglich der Finanzverhältnisse ist zu bemerken, dass Bayern sich verpflichtet hat, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Ersparungen, welche trotz Erfüllung der Bundespflichten gemacht werden, fallen dem bayerischen Fiskus zu.

Auch das Inspektionsrecht des Kaisers ist seinem vollen Umfange nach gewahrt, wenn auch ins Benehmensetzen des Kaisers mit dem Könige als reine Höflichkeitspflicht verlangt ist.

Die Abstellung hiebei gefundener Mängel kann allerdings der Bundesfeldherr nicht direkt bewirken, sondern nur beim König von Bayern veranlassen, letzterer ist aber verpflichtet anerkannte Mängel zu beseitigen.[1])

Wenn Brockhaus[2]) hierin den einzigen Punkt findet, welcher der Einheit eventuell bedenklich werden könnte, und hier für den Fall einer Nichtvereinbarung den Art. 19 R. V. anzieht, der über die Exekution gegenüber Bundesmitgliedern handelt,

[1]) Siehe Seydel, Staatsrecht des Königreichs Bayern, Freiburg 1888, Seite 333.

[2]) Brockhaus a. a. O. Seite 140.

so dürfte das doch zu weit gegangen sein, denn wenn ein Kontrahent seine vertragsmässige Verpflichtung nicht anerkennt, so wird auch die Exekution nicht leichter Hand durchzuführen sein, sondern der Staatenkrieg wäre die Folge und wo Gewalt herrscht, hat natürlich das Recht seine Geltung verloren.

Im Übrigen ist die gleiche Bestimmung auch in den Konventionen mit Sachsen und Württemberg enthalten.

Den bereits angeführten Bestimmungen, welche die Einheitlichkeit bewahren sollen, stehen andere gegenüber, welche hauptsächlich aus der dem König von Bayern ausdrücklich zugestandenen Militärhoheit entspringen.

Die früheren Bundesmilitärgesetze sind grösstenteils als Reichsgesetze in Bayern eingeführt worden, und der Abschnitt III § 5 Ziff. I des Bündnisvertrages hat seine wesentlichste Bedeutung nur noch darin, dass Bayern seine eigene Militärstrafprozessordnung behalten hat, obwohl natürlich dem Reiche die Kompetenz zur reichsgesetzlichen Änderung unbestritten zusteht.

Es finden sonach die Art. 57—62 geringe Abänderungen ausgenommen für Bayern Anwendung, während Art. 63 nur teilweise, wie bereits erwähnt, zur Geltung kommt, indem sich Bayern auch betreffend die Uniformierung, Garnisonierung, das Personal- und Militärbildungswesen freie Hand vorbehalten hat, während es betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung, sowie die Gradabzeichen, die seinerzeit in Aussicht gestellte Übereinstimmung bereits hergestellt hat.

Art. 64,1 findet für den Kriegsfall, wie der bereits citierte Fahneneid beweist, Anwendung; die weiteren Ziffern dieses Artikels kommen der Militärhoheit Bayerns gegenüber nicht zur Geltung, ebenso wie der ganze Art. 66.

Die freie Festungsanlage nach Art. 65 ist dem Kaiser nicht zugestanden, sondern Bayern hat hier Verständigung von Fall zu Fall zugesichert.

Ein Punkt bedarf noch besonderer Erwähnung, nämlich die Stellung des Königs von Bayern im Mobilmachungsfalle. Es geht hier der gesamte kriegerische Oberbefehl an den

Kaiser über, d. h. dieser kann die bayerischen Verbände als solche beliebig kriegerisch verwenden. Die Militärhoheit Bayern bleibt aber insoferne bestehen, als auch dann der Kaiser nicht bayerische Offiziere ernennen, keine bayerischen Reserven in preussische Regimenter einweisen kann etc. Es geht dies ganz genau aus dem Wortlaut des oben citierten Passus des Bündnisvertrages hervor, und kann man demgemäss nicht wie Brockhaus[1]), Meyer[2]) und Tepelmann[3]) dem König von Bayern im Kriegsfalle blos die Stellung eines Chefs seiner Truppen anweisen, eine Ansicht, die auch Seydel bekämpft[4]).

Aus der Gegenüberstellung der bayerischen Sonderrechte mit den bayerischen Bundespflichten, die die gemeinsame Gesetzgebung, die einheitliche Ausbildung und Rekrutierung, sowie Organisation, ferner die einheitliche Mobilisierung mit dem Oberbefehle des Kaisers im Kriege und dessen Inspektionsrecht im Frieden garantieren, dürfte hervorgehen, dass begründete Zweifel daran, ob die gesetzlichen Bestimmungen ausreichen, um aus den bayerischen Truppen jederzeit ein gleichartiges Glied des Heeres zu machen, nicht bestehen können.

IV. Schluss.

Mit dem Abschluss der Militärkonventionen ist die Betrachtung der ausserhalb der Reichsverfassung stehenden, hier einschlägigen Bestimmungen erschöpft, denn die Vereinbarung bezw. der Festung Ulm vom 16. Juni 1874 ist allerdings auch eine zwischen drei Staaten, Preussen, Württemberg und Bayern abgeschlossenen Militärkonvention, doch geben deren aus rein praktischen Rücksichten entsprungenen Bestimmungen weniger, wie irgend eine andere Konvention, Veranlassung auf dieselbe näher einzugehen.

[1]) Brockhaus a. a. O. Seite 158.
[2]) Meyer a. a. O. Seite 45.
[3]) Tepelmann a. a. O. Seite 57.
[4]) Seydel a. a. O. Seite 332. Text und Anmerkung 5.

Wir haben gesehen, dass die Reichsverfassung im Prinzipe nur ein Kontingentsheer kennt, dass diese Kontingente zu einem einheitlichen Reichsheer zusammengehalten werden, gemäss den Verfassungsbestimmungen, durch eine Anzahl von Faktoren, welche in den Militärkonventionen teils zu Gunsten der Einheitlichkeit, teils in weiterer Ausbildung der Kontingentsnatur durchbrochen sind, dass aber alle die Momente, welche technisch zu einem gleichartigen Ganzen notwendig sind, auch bei den weitgehendsten Zugeständnissen an die süddeutschen Bundesstaaten, nach jeder Richtung hin juristisch vollständig gewahrt sind.

Und so können wir zum Schlusse die Themafrage, vorausgesetzt, dass die Anforderungen, bezüglich der Einheitlichkeit sich nicht in kleinen Dingen verlieren, sondern bei den grossen Richtungspunkten bleiben, wie man sie von dem Kontingentsheer eines Bundesstaates verlangen kann, mit einem unbedingten Ja beantworten, ein juristisches Resultat, das auch mit dem praktischen Zustande unserer bewaffneten Macht vollständig übereinstimmt.